

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 228/09 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen a) § 8 EuWG,

b) das Unterlassen des Gesetzgebers, gesetzliche Regelungen zu verabschieden, die es dem Beschwerdeführer ermöglichen, sich als parteiloser Bürger bei der am 7. Juni 2009 stattfindenden Wahl zum Europaparlament um ein Mandat bewerben zu können

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Voßkuhle,

den Richter Mellinghoff

und die Richterin Lübke-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 17. Februar 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen  
Anordnung.

## Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sie sich gegen § 8 EuWG richtet, wurde sie nicht fristgerecht eingelegt. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz, so kann sie gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. § 8 EuWG wurde zuletzt durch die Bekanntmachung der Neufassung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555) neu gefasst. Diese Neufassung trat am 13. März 1994 und damit mehr als ein Jahr vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde in Kraft.

2. Die Frist des § 93 Abs. 3 BVerfGG gilt nicht bei Verfassungsbeschwerden gegen ein gesetzgeberisches Unterlassen (vgl. BVerfGE 6, 257 <266>; 10, 302 <308>). Hierfür muss jedoch ein Fall der gänzlichen Untätigkeit des Gesetzgebers vorliegen (vgl. BVerfGE 29, 268 <273>; 56, 54 <71>). Enthält ein Gesetz eine Regelung bestimmter Ansprüche - auch eine ablehnende -, so hat es der Gesetzgeber nicht unterlassen, über diese Ansprüche zu entscheiden (vgl. BVerfGE 13, 284 <287> m.w.N.). Der Gesetzgeber ist hinsichtlich der Frage, ob Einzelbewerber ein Wahlvorschlagsrecht bei der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland haben sollen, nicht gänzlich untätig geblieben. Er hat vielmehr in § 8 EuWG eine Regelung getroffen und bei der Bestimmung des Kreises der Wahlvorschlagsberechtigten Einzelbewerber bewusst ausgenommen (vgl. BTDrucks 8/361, S. 15). Die Verfassungsbeschwerde ist daher auch nicht als Unterlassungsbeschwerde zulässig.

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4. Mit der Nichtannahme wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle



Mellinghoff

Lübbe-Wolff

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Amtrina-Marin'.

Amtrina-Marin  
als Urkundsbefugte stellvertretend für die  
den Vorsitz führende Richter